Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Kärnten Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich

Wirtschaftskammerwahlen 2020

Wahlkundmachung

Wahltage

Die Wahlen finden am Mittwoch, dem 4. März 2020 und am Donnerstag, dem 5. März 2020 statt.

Wahlzeiten

Die Wahllokale sind geöffnet am Mittwoch, dem 4. März 2020 von 8.00 bis 18.00 Uhr und am Donnerstag, dem 5. März 2020 von 8.00 bis 18.00 Uhr.

I. Allgemeiner Teil

1. Ausschreibung der Wahlen und Besetzungen

Gemäß §§ 76, 78 Abs. 4 Z 3 und 84 Wirtschaftskammergesetz (WKG), BGBl. I Nr. 103/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2018 und § 7 der Wirtschaftskammerwahlordnung (WKWO) werden mit dieser Kundmachung ausgeschrieben:

- a) die Wahlen sämtlicher Ausschüsse der Fachgruppen und die der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Kärnten (Urwahlen)
- b) die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Kärnten
- c) die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich*
- d) die Besetzung der Fachverbandsausschüsse der Wirtschaftskammer Österreich*

2. Wahlbehörden

a) Wahlbehörden bei der Wirtschaftskammer Kärnten

- Hauptwahlkommission

Zur Durchführung und Leitung der Wahlen und Besetzungen ist bei der Wirtschaftskammer Kärnten eine Hauptwahlkommission eingerichtet.

Die Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Kärnten hat ihren Sitz im Gebäude der Wirtschaftskammer Kärnten, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Europaplatz 1, Tel. +43(0)5 90 904 - 400, Fax +43(0)5 90 904 - 404

E-Mail: hauptwahlkommission@wkk.or.at

- Wahlkommissionen

Zur Feststellung der Stimmenzahl sowie der Vorzugsstimmen werden von der Hauptwahlkommission Wahlkommissionen für jede Sparte errichtet. Die Geschäftsstellen der Wahlkommissionen haben ihren Sitz bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission im Gebäude der Wirtschaftskammer Kärnten, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Europaplatz 1.

- Zweigwahlkommissionen

Für die Stimmabgabe werden von der Hauptwahlkommission in den Wahlorten Zweigwahlkommissionen errichtet. Die Wahlorte und Wahllokale sind im Anhang 1 angeführt.

b) Wahlbehörde bei der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)*

Zur Durchführung und Leitung der Besetzungen der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich sowie der Besetzungen der Fachverbandsausschüsse ist bei der Wirtschaftskammer Österreich eine Hauptwahlkommission eingerichtet. Die Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich hat ihren Sitz im Gebäude der Wirtschaftskammer Österreich, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, Zimmer A8 03, Tel. +43(0)5 90 900 - 4082, Fax +43(0)5 90 900 - 296,

E-Mail: WKOE.Hauptwahlkommission@wko.at

3. Bürozeiten

a) Wirtschaftskammer Kärnten

Die Bürozeiten der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission sowie der Spartengeschäftsstellen, der Fachgruppengeschäftsstellen und der Bezirksstellen der Wirtschaftskammer Kärnten sind (ausgenommen gesetzliche Feiertage sowie 24.12.2019 und 31.12.2019):

Montag bis Donnerstag 8.00 bis 16.00 Uhr Freitag 8.00 bis 14.00 Uhr

b) Wirtschaftskammer Österreich*

Die Bürozeiten der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich sind (ausgenommen gesetzliche Feiertage sowie 24.12.2019 und 31.12.2019):

Montag bis Donnerstag 8.00 bis 16.30 Uhr Freitag 8.00 bis 16.00 Uhr

II. Besonderer Teil

1. Wahlen der Fachgruppenausschüsse und der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Kärnten (Urwahlen)

a) Wahltage

Als Wahltage und Wahlzeiten werden für alle Wahlsprengel festgelegt:

Mittwoch, 4. März 2020, 8.00 bis 18.00 Uhr Donnerstag, 5. März 2020, 8.00 bis 18.00 Uhr

Die Wahlorte und die Wahllokale sind aus dem Anhang 1 ersichtlich.

b) Aktives Wahlrecht und passives Wahlrecht Aktives Wahlrecht

Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder der Fachgruppe (Fachvertretung), sofern die das Wahlrecht begründende Berechtigung zum Stichtag 22. November 2019 nicht ruhend gemeldet ist. Inhaber von ruhenden Berechtigungen sind nur dann wahlberechtigt, wenn sie über Antrag in die Wählerliste aufgenommen werden. Innerhalb einer Fachgruppe (Fachvertretung) hat jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme. Voraussetzung für die Zulassung zur Stimmabgabe ist die Eintragung in die Wählerliste. Juristische Personen und sonstige Rechtsträger haben zur Ausübung des Wahlrechts einen Gesellschafter, einen Geschäftsführer, ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied oder einen Prokuristen zu bevollmächtigen.

Vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die am Stichtag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Vollstreckung der Strafe (dem Vollzug oder Wegfall einer mit der Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme), im Falle der Verbüßung der Strafe durch Anrechnung einer Vorhaft mit Rechtskraft des Urteils, oder sonst vom Wahlrecht zum Nationalrat ausgeschlossen sind oder bei Besitz der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen wären.

Ausgeschlossen sind ferner alle physischen und juristischen Personen und sonstigen Rechtsträger, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren mit Ausnahme eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung eröffnet ist oder bei denen innerhalb der letzten zwei Jahre ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wurde.

Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

c) Die Wählerlisten

Für jede Fachgruppe und Fachvertretung ist eine Wählerliste zu erstellen.

Die Wählerlisten liegen ab 22. November 2019 in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Kärnten, in den Geschäftsstellen der Fachgruppen (Fachvertretungen) in der Wirtschaftskammer Kärnten und in den Wirtschaftskammer-Bezirksstellen während der Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

Einspruchsrecht

Jedem in der betreffenden Fachgruppe oder Fachvertretung Wahlberechtigten steht in der Zeit zwischen 22. November 2019 und 2. Dezember 2019 das Recht des Einspruches wegen der Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen der Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter zu. Das Einspruchsrecht steht dem vermeintlich Wahlberechtigten auch hinsichtlich seiner eigenen Nichtaufnahme in die Wählerliste zu. Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die in der abgelaufenen Funktionsperiode im Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Kärnten vertreten waren, sind ebenfalls zur Einbringung von Einsprüchen berechtigt. Der Einspruch hat die für die Identifikation des Wahlberechtigten erforderlichen Angaben zu enthalten und ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Kärnten einzubringen. Jeder Einspruch ist zu begründen und darf nur gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme einer einzelnen (physischen oder juristischen) Person oder eines sonstigen Rechtsträgers gerichtet sein.

Ruhende Berechtigungen

Mitglieder, deren Berechtigung(en) am Stichtag der Wahl 22. November 2019 ruhend gemeldet ist (sind), können zwischen 22. November 2019 und 2. Dezember 2019 bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Kärnten einen entsprechend un-

terzeichneten, schriftlichen Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste(n) stellen.

Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Wählerliste(n) sowie Anträge von Inhabern ruhender Berechtigungen auf Aufnahme in die Wählerliste(n) müssen binnen 10 Tagen nach Auflage der Wählerlisten (somit bis 2. Dezember 2019, 16.00 Uhr) in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Kärnten eingelangt sein. Verspätet eingelangte Einsprüche und Anträge bleiben unberücksichtigt.

d) Wahlvorschläge

Einbringung

Wahlvorschläge können - einzeln für jede Fachgruppe (Fachvertretung) - bis spätestens sieben Wochen vor dem ersten möglichen Wahltag, somit in der Zeit vom 22. November 2019, 8.00 Uhr bis 13. Jänner 2020, 12.00 Uhr, schriftlich bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Kärnten während der Bürozeiten eingebracht werden.

Formalerfordernisse für die Einbringung

Jeder Wahlvorschlag hat für jeden Bewerber zu enthalten:

Zu- und Vorname, Geburtsdatum, Namen (die Firma) und die Anschrift des Unternehmens und die Mitgliedsnummer des Bewerbers oder des Unternehmens, das der Bewerber vertritt.

Die Zustimmung jedes Bewerbers zu seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag ist durch eine Zustimmungserklärung nachzuweisen; diese hat neben dem Namen des Bewerbers in Klarschrift auch die Mitgliedsnummer und die Unterschrift des Bewerbers zu enthalten (Zustimmungserklärung).

Vertreter von juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträgern benötigen für die Aufnahme in den Wahlvorschlag eine firmenmäßig gezeichnete Einverständniserklärung, die den Namen des Bewerbers in Klarschrift, die Mitgliedsnummer, den Firmenwortlaut der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers und die Bezeichnung der Funktion des Bewerbers im Sinne des § 85 Abs. 4 WKG in der betreffenden juristischen Person oder dem sonstigen Rechtsträger enthält. Die Einverständniserklärung ist unwiderruflich, sie erlischt jedoch mit dem Ausscheiden des Mandatars (Bewerbers) aus der betreffenden juristischen Person oder dem sonstigen Rechtsträger.

Jeder Wahlvorschlag hat eine von den gemäß § 89 Abs. 6 WKG von der Hauptwahlkommission bei der Bundeskammer zu reihenden oder den bereits eingereichten Wahlvorschlägen eindeutig unterscheidbare Bezeichnung zu führen. Fehlt eine solche Bezeichnung, so wird der Wahlvorschlag nach dem Listenführer, das ist der an erster Stelle vorgeschlagene Bewerber, benannt.

Auf jedem Wahlvorschlag sind, sofern ein eigener Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wird, dessen Name und Zustelladresse anzugeben.

Unterstützer

Wahlvorschläge müssen von wahlberechtigten (in die Wählerliste eingetragenen) Mitgliedern der jeweiligen Fachorganisation unterstützt werden (Unterstützungserklärungen).

Die Anzahl der erforderlichen Unterstützer ist aus dem Anhang 2 ersichtlich.

Die Unterstützungserklärung hat zu enthalten:

Name des Unterstützers in Klarschrift, Mitgliedsnummer und Unterschrift des Unterstützers (bzw. firmenmäßige Fertigung).

Widerruf von Erklärungen

Einverständnis-, Zustimmungs- oder Unterstützungserklärungen können nur formell durch gesondertes Schreiben unter Angabe des jeweils betroffenen Wahl-(Besetzungs-)vorschlags und unter Angabe des Organs, für das dieser eingebracht wird, vor dem Einlangen des jeweiligen

Wahl-(Besetzungs)-vorschlags bei der Hauptwahlkommission gegenüber dieser widerrufen werden. Auf Einverständnis-, Zustimmungs- oder Unterstützungserklärungen angebrachte Widerrufe anderer Einverständnis-, Zustimmungs- oder Unterstützungserklärungen sind unbeachtlich.

e) Änderung von Wahlvorschlägen

Änderungen im Wahlvorschlag oder dessen Zurückziehung sind bis spätestens 20. Jänner 2020, 24.00 Uhr, der Hauptwahlkommission schriftlich anzuzeigen. Änderungen im Wahlvorschlag durch Neuaufnahme von Wahlwerbern und die Zurückziehung des Wahlvorschlages müssen von mehr als der Hälfte der Unterstützer gefertigt sein.

f) Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gemäß § 89 Abs. 1 WKG gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben.

Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Kärnten ab 21. Jänner 2020, 10.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Kein verbesserungsfähiger Mangel hinsichtlich des Wahlvorschlags (§ 89 Abs. 3 WKG) oder hinsichtlich einzelner Bewerber liegt insbesondere dann vor, wenn der Vorschlag verspätet eingereicht wird, auf dem Vorschlag kein wählbarer Bewerber aufscheint, eine erforderliche Zustimmungs-, Einverständnis- oder Unterstützungserklärung fehlt, eine erforderliche Zustimmungs- oder Unterstützungserklärung nicht ordnungsgemäß eigenhändig unterfertigt ist oder nicht von einer wahlberechtigten Person stammt, eine erforderliche Einverständniserklärung nicht von (einer) vertretungsbefugten Person(en) gefertigt ist oder wenn aus einer Zustimmungs-, Einverständnis- oder Unterstützungserklärung nicht hervorgeht, für welchen Vorschlag diese gilt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 28. Jänner 2020, 12.00 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Kärnten eingelangt sein.

g) Verlautbarung der Wahlvorschläge

Die eingereichten gültigen Wahlvorschläge werden im Internet unter https://www.wko.at/wahl am 3. Februar 2020 verlautbart.

Die Wahlvorschläge liegen außerdem in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission und der Kammerdirektion zwischen 24. Februar 2020 und 28. Februar 2020 während der Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

h) Wahlkarten

Jeder Wahlberechtigte hat einen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte. Anträge auf Ausstellung einer Wahlkarte können bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Kärnten während der Bürozeiten in der Zeit vom 22. November 2019 bis 24. Februar 2020 (bei postalischer Zusendung der Wahlkarte), bei Abholung vor Ort bis 28. Februar 2020 gestellt werden. Bei persönlichen Anträgen ist die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen, bei schriftlichen Anträgen ist die Legitimierung des Antragstellers insbesondere auch durch persönliche Unterschrift oder firmenmäßige Fertigung glaubhaft zu machen. Wahlkarten können nur vom Inhaber des Einzelunternehmens persönlich und bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern durch den stimmberechtigten Be-

vollmächtigten im Sinne des § 85 Abs. 2 WKG in der Zeit zwischen 5. Februar 2020 und 28. Februar 2020, 14.00 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Kärnten abgeholt werden. Bei einer vom Antragsteller verlangten postalischen Zusendung trägt dieser das Risiko des verspäteten Einlangens. Bis 24. Februar 2020, 16.00 Uhr, kann ein Wahlkartenantrag auch unter https://wahlkartenantrag.wko.at/ unter Verwendung einer digitalen Signatur gestellt werden.

Wahlkarten müssen bis 28. Februar 2020, 14.00 Uhr, in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Kärnten eingelangt sein, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

Wahlberechtigte, die eine Wahlkarte übermittelt bekommen haben, ihr Wahlrecht mittels dieser jedoch nicht ausgeübt haben, können die Stimmabgabe auch bei der zuständigen Zweigwahlkommission vornehmen.

i) Stimmabgabe

Zur Stimmabgabe dürfen nur Wähler zugelassen werden, die in der Wählerliste eingetragen sind und ihr Wahlrecht nicht schon mittels Wahlkarte ausgeübt haben.

Die Stimmabgabe ist ausschließlich in der jeweils zuständigen Zweigwahlkommission während der Wahlzeiten möglich.

Das Wahlrecht ist durch den Wahlberechtigten persönlich auszuüben. Körper- oder sinnesbehinderte Wähler dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können, und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf eine Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden. Juristische Personen und sonstige Rechtsträger haben zur Ausübung des Wahlrechts einen Gesellschafter, ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, einen Geschäftsführer oder einen Prokuristen zu bevollmächtigen. Die bevollmächtigte physische Person hat bei der Ausübung des Wahlrechts einen Lichtbildausweis und eine auf ihren Namen lautende firmenmäßig gezeichnete Vollmacht vorzulegen. Bevollmächtigte Personen müssen am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jeder Wähler hat der Zweigwahlkommission seinen Namen, den Namen der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers, für die (den) er das Wahlrecht ausübt, zu nennen und seine Identität, sofern er nicht mindestens einem Mitglied der Zweigwahlkommission persönlich bekannt ist, durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Die Stimmabgabe ist ausschließlich mit dem auf Anordnung der Hauptwahlkommission hergestellten Stimmzettel zulässig.

Der Wähler erhält für jede Fachgruppe (Fachvertretung), für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel mit einem Wahlkuvert.

Der Wähler hat sich anschließend in die Wahlzelle zu begeben, die Wahl durchzuführen und den Stimmzettel in das jeweilige Wahlkuvert zu geben. Danach ist das Wahlkuvert (sind die Wahlkuverts) dem Wahlleiter zu übergeben, der es (sie) - nach der Prüfung, ob die Anzahl der ausgegebenen Wahlkuverts mit der der übernommenen übereinstimmt - ungeöffnet in die Wahlurne gibt.

Ein Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte.

Vorzugsstimme

Der Wähler kann auf dem Stimmzettel den Namen eines bestimmten Bewerbers der von ihm gewählten Wählergruppe eintragen (Vorzugsstimme). Dies kann auch durch Angabe der Ziffer, die der Bewerber auf dem Wahlvorschlag erhalten hat, erfolgen. Es kann nur eine Vorzugsstimme gültig abgegeben werden. Die Abgabe einer Vorzugsstimme gilt nur für die vom Wähler gewählte Wählergruppe.

2. Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Kärnten

2.1 Besetzung der Spartenvertretungen

a) Berechtigung zur Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Kärnten einreichen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Kärnten bis 9. März 2020, 16.00 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

- a) sich für die Besetzung der Spartenvertretung mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder
- b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 6. März 2020, 8.00 Uhr, bis spätestens 19. März 2020, 16.00 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Kärnten einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmungs- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

2.2 Besetzung der Spartenkonferenzen

a) Berechtigung zur Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Kärnten einreichen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Kärnten bis 9. März 2020, 16.00 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung der Spartenkonferenz mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich. Eine solche Mitteilung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine idente Mitteilung zu Punkt 2.1 (Besetzung der Spartenvertretungen) vorliegt oder abgegeben wird.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 6. März 2020, 8.00 Uhr, bis spätestens 19. März 2020, 16.00 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Kärnten einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmungs- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

2.3 Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben.

Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Kärnten ab 20. März 2020, 10.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 27. März 2020, 12.00 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Kärnten eingelangt sein.

3. Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich*

3.1 Besetzung der Spartenvertretungen

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Öster-

reich bis spätestens 9. März 2020, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

- a) sich für die Besetzung der Spartenvertretung mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder
- b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n) die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 6. März 2020, 8.00 Uhr, bis spätestens 16. April 2020, 16.30 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmungs- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

3.2 Besetzung der Spartenkonferenzen

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis spätestens 9. März 2020, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

- a) sich für die Besetzung der Spartenkonferenz mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder
- b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich. Eine solche Mitteilung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine idente Mitteilung zu Punkt 3.1 (Besetzung der Spartenvertretungen) vorliegt oder abgegeben wird.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 6. März 2020, 8.00 Uhr, bis spätestens 16. April 2020, 16.30 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmungs- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

3.3 Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben. Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich ab 23. April 2020, 8.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 30. April 2020, 16.30 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich eingelangt sein.

4. Besetzung der Fachverbandsausschüsse*

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen der in den Wirkungsbereich des jeweiligen Fachverbandes fallenden Fachgruppen (Fachvertretungen) Mandate erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis spätestens 9. März 2020, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

- a) sich für die Besetzung des Fachverbandsausschusses mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder
- b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in den betreffenden Fachgruppen (Fachvertretungen) erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt, wobei sie diesfalls auch bekanntzugeben hat, welches der zugerechneten Mandate einer Person zugewiesen ist, die eine Funktion als Obmann einer Fachgruppe (Vorsitzender der Fachvertreter) inne hat.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind in der Zeit vom 27. April 2020 bis 4. Mai 2020 während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen. Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Ein-

bringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d). Auch für die Zustimmungs- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

d) Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gem. § 107 Abs. 4 WKG gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben. Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich ab 11. Mai 2020, 8.00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 18. Mai 2020, 16.30 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich eingelangt sein.

5. Allgemeine Inhalte

a) Organe und Mandatszahlen

Die zu wählenden (besetzenden) Organe sowie die Anzahl der bei den Wahlen (Besetzungen) jeweils zu vergebenden Mandate sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

b) Zeitpunkte der Mängelmitteilungen

Die Mitteilung der Mängel von Wahl- und Besetzungsvorschlägen erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung zu folgenden Zeitpunkten:

- 1. Wahlvorschläge für die Wahlen der Fachgruppenausschüsse und der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Kärnten: 21. Jänner 2020, 10.00 Uhr
- 2. Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Kärnten: 20. März 2020, 10.00 Uhr
- 3. Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich: 23. April 2020, 8.00 Uhr
- 4. Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Fachverbandsausschüsse der Wirtschaftskammer Österreich: 11. Mai 2020, 8.00 Uhr

c) Anzahl der Bewerber

Wahl- und Besetzungsvorschläge müssen mindestens einen wählbaren Bewerber aufweisen und dürfen nicht mehr als doppelt so viele Bewerber enthalten als Mandate zur Vergabe gelangen.

d) Passives Wahlrecht

Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, wenn die das Wahlrecht begründende Berechtigung durch den Wahlwerber, die juristische Person oder den sonstigen Rechtsträger, deren (dessen) Vertreter gewählt werden soll, ausgeübt wird. Ein Ruhen der Berechtigung gilt als Nichtausübung; zur Ausübung eines Saisonbetriebes berechtigte Personen sind jedoch wählbar

wenn die Berechtigung in den letzten zwölf Monaten vor dem Stichtag wenigstens zeitweise ausgeübt wurde und sie in der Wählerliste eingetragen sind.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind alle wahlberechtigten Personen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch eine solche gemäß Art. I des Anpassungsprotokolles zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 910/1993, oder eine andere Staatsbürgerschaft besitzen, die im Falle der Gegenseitigkeit der österreichischen Staatsbürgerschaft gleich zu halten ist, physischen und juristischen Personen sowie sonstige Rechtsträger, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder bei denen innerhalb der letzten zwei Jahre ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wurde.

Gegenseitigkeit liegt vor, wenn österreichische Staatsbürger hinsichtlich der Wählbarkeit für Funktionen in vergleichbaren Organisationen des betreffenden Staates mit dessen Staatsbürgern gleich behandelt werden. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere nach dem Zweck der Mitgliedschaft und den Aufgaben zu beurteilen. Das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich hat mit Beschluss vom 26. Juni 2019 festgestellt, dass mit den im Anhang 3 angeführten Staaten Gegenseitigkeit besteht.

Bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern ist jeder Gesellschafter, jedes Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, jeder Geschäftsführer oder Prokurist der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers wählbar, sofern diese juristische Person oder der sonstige Rechtsträger für den Betreffenden eine firmenmäßig gezeichnete Einverständniserklärung ausstellt und auch der Vertreter die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erbringt.

Auf Wahlvorschlägen dürfen nur solche Personen vorgeschlagen werden, die für die jeweilige Fachorganisation (Fachgruppe, Fachvertretung) passiv wahlberechtigt sind. Bei den Besetzungsvorschlägen für die Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen ist das passive Wahlrecht gegeben, wenn der Wahlwerber für eine der Fachorganisationen der betreffenden Sparte passiv wahlberechtigt ist. Bei den Besetzungsvorschlägen für die Fachverbandsausschüsse muss der Wahlwerber in eine der zugehörigen Fachorganisationen (Fachgruppe, Fachvertretung) passiv wahlberechtigt sein.

Ein Wahlwerber darf für einen Wahlkörper nur im Wahl- oder Besetzungsvorschlag einer Wählergruppe aufscheinen.

Innerhalb einer Fachorganisation (Fachgruppe, Fachvertretung, Fachverband) ist jeder Wahlberechtigte nur einmal wählbar. Dies gilt gleichermaßen für Besetzungen von Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen im Bereich der Landeskammern und der Bundeskammer.

e) Stichtag für die Wahlen und Besetzungen

Der Stichtag für die Wahlen und Besetzungen ist der 22. November 2019. Nach dem Stichtag bestimmen sich die Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht.

f) Anbringen bei Wahlbehörden

In den Fällen, in denen das Wirtschaftskammergesetz (WKG), die Wirtschaftskammer-Wahlordnung (WKWO) oder diese Verlautbarung vorsehen, dass Anbringen bei den Wahlbehörden schriftlich einzubringen sind, können diese auch mit Telefax oder im Wege automations-unterstützter Datenübertragung in einer für die Wahlbehörden lesbaren Form eingebracht werden. Diese Anbringen sind jedoch persönlich unterzeichnet zu übermitteln (unterfertigtes eingescanntes oder digital signiertes Dokument).

Sofern in der Wahlkundmachung nichts anderes angeführt ist, sind alle Anbringen bei den Wahlbehörden innerhalb der Bürozeiten einzubringen.

g) Rechtzeitige Einbringung von Wahl- und Besetzungsvorschlägen

Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens von Wahl- und Besetzungsvorschlägen sowie sonstiger Anbringen trägt in allen Fällen der Absender.

Verspätet eingebrachte Wahl- und Besetzungsvorschläge sowie sonstige Anbringen werden nicht berücksichtigt.

h) Verlautbarung der Wahlvorschläge

Die Verlautbarung der Wahlvorschläge erfolgt am 3. Februar 2020.

i) Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Kundmachung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

III. Anhänge

Anhang 1: Wahlsprengel, Wahlorte, Wahllokale

Anhang 2: Organe und Mandatszahlen für Fachgruppen/Fachvertretungen (Wirtschaftskammer Kärnten) und Fachverbände (Wirtschaftskammer Österreich), die Anzahl der Wahlberechtigten je Fachgruppe/Fachvertretung und die für die jeweiligen Wahlvorschläge erforderliche Mindestzahl der Unterstützer sowie Mandatszahlen der Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen (Wirtschaftskammer Österreich und Wirtschaftskammer Kärnten). Die Mandatszahlen für Fachvertretungen sind in Klammer gesetzt.

Anhang 3: Staaten, deren Staatsbürgern die Gegenseitigkeit im Sinne des § 73 Abs. 7 und 8 WKG zukommt.

Die Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Kärnten
Der Vorsitzende
Dr. Albert Kreiner

Die Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich Der Vorsitzende SC Dr. Matthias Tschirf

Die mit * gekennzeichneten Inhalte sind Verlautbarungen der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich.

Anhang 1

Wahlsprengel, Wahlorte, Wahllokale

Nr. des	Wahlsprengel	Wahlort und Wahllokal
Wahl-		
sprengels		

Bezirk 1 Feldkirchen

101	Feldkirchen in Kärnten, Albeck, St. Urban, Glanegg, Steuerberg	9560 Feldkirchen in Kärnten Dr. Arthur Lemisch Straße 4 Wirtschaftskammer Bezirksstelle		
102	Himmelberg, Gnesau	9562 Himmelberg, Turracher Straße 27 Gemeindeamt Himmelberg		
103	Reichenau	9565 Ebene Reichenau 6 Feuerwehr Ebene Reichenau		
104	Steindorf am Ossiacher See	9551 Bodensdorf, 10. Oktober Straße 1 Gemeindeamt Steindorf am Ossiacher See		
105 Ossiach		9570 Ossiach 8 Gemeindeamt		

Bezirk 2 Hermagor

201	Kötschach-Mauthen, Dellach, Lesachtal	9640 Kötschach-Mauthen, Kötschach 390 Rathaus			
202	Hermagor-Pressegger See, Gitschtal,	9620 Hermagor, Eggerstraße 9			
	St. Stefan im Gailtal	Wirtschaftskammer Bezirksstelle			
203	Kirchbach	9632 Kirchbach 155			
203	Kirchbach	Gemeindeamt			

Bezirk 3 Klagenfurt-Land

301	Krumpendorf am Wörthersee	9201 Krumpendorf am Wörthersee Hauptstraße 145, Gemeindeamt		
302	Pörtschach am Wörther See, Techelsberg am Wörther See	9210 Pörtschach am Wörther See Hauptstraße 153, Gemeindeamt Pörtschach am Wörther See		
303	Maria Wörth, Keutschach am See, Schiefling am Wörthersee	9081 Reifnitz, Wörthersee Süduferstraße 115 Gemeindeamt Maria Wörth in Reifnitz		
304	Köttmannsdorf, Ludmannsdorf, Maria Rain, Feistritz im Rosental	9071 Köttmannsdorf, Hauptstraße 6 Alte Volksschule Köttmannsdorf		
305	Ferlach, Zell, St. Margareten im Rosental	9170 Ferlach, Kirchgasse 5 Gemeindeamt Ferlach		
306	Grafenstein, Ebenthal in Kärnten, Poggersdorf	9131 Grafenstein ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1 Gemeindeamt Grafenstein		
307	Magdalensberg	9064 Magdalensberg, Görtschitztal Straße 135 Gemeindeamt		
308	Maria Saal	9063 Maria Saal, Am Platzl 7 Gemeindeamt		
309	Moosburg	9062 Moosburg, Feldkirchner Straße 2 Gemeindezentrum Schallar, Karolinger Saal		

Bezirk 4 Stadt Klagenfurt am Wörthersee

401	Klagenfurt am Wörthersee A - F	9021 Klagenfurt am Wörthersee, Europaplatz 1		
		WIFI Kärnten GmbH, Großer Saal, C 001		
402	Klagenfurt am Wörthersee G - K	9021 Klagenfurt am Wörthersee, Europaplatz 1		
402		WIFI Kärnten GmbH, Großer Saal, C 001		
402	Klagenfurt am Wörthersee L - R	9021 Klagenfurt am Wörthersee, Europaplatz 1		
403		WIFI Kärnten GmbH, Großer Saal, C 001		
404	Klagenfurt am Wörthersee S - Z	9021 Klagenfurt am Wörthersee, Europaplatz 1		
		WIFI Kärnten GmbH, Großer Saal, C 001		

Bezirk 5 St. Veit/Glan

501	St. Veit an der Glan, Frauenstein,	9300 St. Veit an der Glan, Bahnhofstraße 27		
	Liebenfels, St. Georgen am Längsee	Wirtschaftskammer Bezirksstelle		
502	Althofen, Mölbling, Guttaring,	9330 Althofen, Hauptplatz 8		
302	Kappel am Krappfeld	Gemeindeamt Althofen		
503	Friesach, Micheldorf, Metnitz	9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1		
		Gemeindeamt Friesach		
504	Straßburg, Weitensfeld im Gurktal,	9341 Straßburg, Hauptplatz 1		
304	Deutsch-Griffen, Glödnitz, Gurk	Gemeindeamt Straßburg		
505	Eberstein, Brückl, Klein St. Paul,	9372 Eberstein, Unterer Platz 1		
	Hüttenberg	Gemeindeamt Eberstein		

Bezirk 6 Spittal/Drau

	0000 Crittal an dar Drau		
Spittal an der Drau, Baldramsdorf, Lendorf	9800 Spittal an der Drau Bismarckstraße 14 - 16		
	Wirtschaftskammer Bezirksstelle		
	9813 Möllbrücke, Hauptstraße 2		
	Gemeindeamt Lurnfeld		
Greifenburg, Steinfeld, Berg im	9761 Greifenburg, Hauptstraße 240		
Drautal, Weißensee	Gemeindeamt Greifenburg		
Dellach im Drautal, Irschen,	9772 Dellach im Drautal, Dellach 18		
Oberdrauburg	Gemeindeamt Dellach im Drautal		
Obervellach, Reißeck, Flattach,	9821 Obervellach 21		
Mallnitz	Gemeindeamt Obervellach		
Rangersdorf, Stall, Winklern,	9833 Rangersdorf 40		
Mörtschach	Gemeindeamt Rangersdorf		
Heiligenblut am Großglockner,	9844 Heiligenblut am Großglockner, Hof 4		
Großkirchheim	Gemeindeamt Heiligenblut am Großglockner		
Gmünd in Kärnten, Trebesing, Malta	9853 Gmünd in Kärnten, Hauptplatz 20		
	Gemeindeamt Gmünd in Kärnten		
Rennweg am Katschberg,	9863 Rennweg am Katschberg, Rennweg 51		
Krems in Kärnten	Gemeindeamt Rennweg am Katschberg		
Seeboden am Millstätter See Millstatt am See	9871 Seeboden am Millstätter See		
	Hauptplatz 1		
	Gemeindeamt Seeboden am Millstätter See		
Dedoutheir	9545 Radenthein, Hauptstraße 65		
Kadentnein	Gemeindeamt		
Pad Klainkirchhaim	9546 Bad Kleinkirchheim, Kirchheimer Weg 1		
Bad Kleinkirchneim	Gemeindeamt		
	Lendorf Lurnfeld, Kleblach-Lind, Mühldorf, Sachsenburg Greifenburg, Steinfeld, Berg im Drautal, Weißensee Dellach im Drautal, Irschen, Oberdrauburg Obervellach, Reißeck, Flattach, Mallnitz Rangersdorf, Stall, Winklern, Mörtschach Heiligenblut am Großglockner, Großkirchheim Gmünd in Kärnten, Trebesing, Malta Rennweg am Katschberg, Krems in Kärnten Seeboden am Millstätter See		

Bezirk 7 Villach-Land

701	Treffen am Ossiacher See, Feld am See,	9521 Treffen am Ossiacher See, Marktplatz 4		
701	Afritz am See, Arriach	Gemeindeamt Haus "Neuwirtl"		
		9584 Finkenstein am Faaker See		
702	Finkenstein am Faaker See	Faakerseestraße 17		
		Gasthof Feichter, Edeltraud Warmuth		
703	Wernberg	9241 Wernberg, Poststraße 3		
703	Wernberg	Feuerwehr Wernberg/Gemeinschaftshaus		
	Velden am Wörther See, Rosegg	9220 Velden am Wörther See, Seecorso 2		
704		Gemeindeamt Velden am Wörther See		
		Lesesaal (Erdgeschoss)		
705	St. Jakob im Rosental	9184 St. Jakob im Rosental, Hauptplatz 1		
703		Kult Cafe, Inhaber Günther Koreimann		
706	Arnoldstein	9601 Arnoldstein, Gemeindeplatz 4		
700	Amotustem	Gemeindeamt		
707	Nötsch im Gailtal, Hohenthurn,	9611 Nötsch im Gailtal, Nötsch 15		
707	Feistritz an der Gail, Bad Bleiberg	Gaststube "Hotel Marko"		
708	Paternion, Ferndorf, Stockenboi,	9711 Paternion, Bahnhofstraße 50		
/00	Weißenstein, Fresach	Notariat Dr. Fitzek (Götzhaus)		

Bezirk 8 Stadt Villach

801		9524 Villach-St. Magdalen, Europastraße 10 Wirtschaftskammer Bezirksstelle			
802	V1 2CD _ D	9524 Villach-St. Magdalen, Europastraße 10 Wirtschaftskammer Bezirksstelle			
803		9524 Villach-St. Magdalen, Europastraße 10 Wirtschaftskammer Bezirksstelle			

Bezirk 9 Völkermarkt

901	Bleiburg, Neuhaus, Feistritz ob Bleiburg	9150 Bleiburg, 10. Oktober Platz 1		
701		Gemeindeamt Bleiburg		
902	Eberndorf, Globasnitz,	9141 Eberndorf, Kirchplatz 1		
902	Eisenkappel-Vellach, Sittersdorf	Gemeindeamt Eberndorf		
903	Griffen, Ruden	9112 Griffen, Hauptplatz 1		
903		Gemeindeamt Griffen		
	St. Kanzian am Klopeiner See, Gallizien	9122 St. Kanzian am Klopeiner See		
904		Kirchweg 4a		
		Kultur- und Veranstaltungszentrum K3		
905	Völkermarkt, Diex	9100 Völkermarkt, Klagenfurter Straße 10		
		Wirtschaftskammer Bezirksstelle		

Bezirk 10 Wolfsberg

1001	Wolfsberg,	9400 Wolfsberg, Schießstattgasse 2		
1001	Frantschach-St. Gertraud	Wirtschaftskammer Bezirksstelle		
		9462 Bad St. Leonhard im Lavanttal		
1002	Bad St. Leonhard im Lavanttal,	Hauptplatz 46		
1002	Preitenegg, Reichenfels	Gemeindeamt Bad St. Leonhard im		
		Lavanttal		
1003	St. Andrä	9433 St. Andrä 54		
1003	St. Aliura	Gasthof Deutscher, Bernhard Wasserbacher		
1004	St. Paul im Lavanttal, St. Georgen im	9470 St. Paul im Lavanttal, Hauptstraße 19		
1004	Lavanttal, Lavamünd	Landhotel Freitag, F & F Genuss GmbH		

Anhang 2

Organe und Mandatszahlen für Fachgruppen/Fachvertretungen (Wirtschaftskammer Kärnten) und Fachverbände (Wirtschaftskammer Österreich), die Anzahl der Wahlberechtigten je Fachgruppe/Fachvertretung und die für die jeweiligen Wahlvorschläge erforderliche Mindestzahl der Unterstützer sowie Mandatszahlen der Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen (Wirtschaftskammer Österreich und Wirtschaftskammer Kärnten).

Mindestzahl

Anzahl der

Die Mandatszahlen für Fachvertretungen sind in Klammer gesetzt.

Fach- organi- sations- nummer	Fachverband in der Wirtschaftskammer Österreich Fachgruppe (Innung, Gremium) bzw. Fachvertretung in der Wirtschaftskammer Kärnten	Mandate Fachver- bandsaus- schuss (WKÖ)	Mandate Fachgrup- penaus- schuss/Fach- vertreter (WK Kärnten)	Wahlberech- tigten im Bereich der Wirtschafts- kammer Kärnten	der für einen gültigen Wahlvor- schlag erfor- derlichen Unter- stützer
Spai	rte Gewerbe und Handwerk				
1	Bau	25	14	1207	7
2	Entfällt				
3	Dachdecker, Glaser und Spengler	15	10	191	2
4	Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker	13	10	185	2
5	Maler und Tapezierer	17	11	425	4
6	Bauhilfsgewerbe	21	11	492	4
7	Holzbau	14	10	226	3
8	Tischler und Holzgestalter	20	12	776	7
9	Entfällt				
10	Metalltechniker	22	13	836	7
11	Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker	18	11	428	4
12	Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker	22	12	720	7
13	Kunststoffverarbeiter	14	(4)	49	2
14	Mechatroniker	21	11	444	4
15	Fahrzeugtechnik	19	11	603	6
16	Kunsthandwerke	17	11	601	6
17	Mode und Bekleidungstechnik	15	11	363	3
18	Gesundheitsberufe	14	10	163	2
19	Lebensmittelgewerbe	20	11	430	4
20	Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure	22	13	1347	7
21	Gärtner und Floristen	15	10	237	3
22	Berufsfotografen	17	11	520	5
23	Chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	22	12	919	7
24	Friseure	17	11	612	6

Fach- organi- sations- nummer	Fachverband in der Wirtschaftskammer Österreich Fachgruppe (Innung, Gremium) bzw. Fachvertretung in der Wirtschaftskammer Kärnten	Mandate Fachver- bandsaus- schuss (WKÖ)	Mandate Fachgrup- penaus- schuss/Fach- vertreter (WK Kärnten)	Anzahl der Wahlberech- tigten im Bereich der Wirtschafts- kammer Kärnten	Mindestzahl der für einen gültigen Wahlvor- schlag erfor- derlichen Unter- stützer
--	---	--	--	--	---

	Rauchfangkehrer und Bestatter	18				
25	a) Rauchfangkehrer b) Bestatter		10 10	42 26	2 2	
26	Gewerbliche Dienstleister	29	15	1591	7	
27	Personenberatung und Personenbetreuung	28	21	3862	7	
28	Persönliche Dienstleister	28	14	1770	7	
29	Film- und Musikwirtschaft	15	(7)	225	3	

Sparte Industrie

1	Bergwerke und Stahl	18	(2)	14	1
2	Mineralölindustrie	17	(1)	1	1
3	Stein- und keramische Industrie	18	(3)	34	2
4	Glasindustrie	15	(1)	4	1
5	Chemische Industrie	26	(3)	47	2
6	Papierindustrie	16	(1)	1	1
7	Industrielle Hersteller von Produkten aus Papier und Karton	15	(1)	7	1
8	Entfällt				
9	Bauindustrie	19	(2)	12	1
10	Holzindustrie	27	11	124	2
11	Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie)	23	(2)	29	2
12	Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie	18	(2)	15	1
13	Gas- und Wärmeversorgungs- unternehmungen	19	(2)	22	1
14	Entfällt				
15	NE-Metallindustrie	15	(1)	3	1
16	Metalltechnische Industrie	32	(6)	87	2
17	Fahrzeugindustrie	21	(1)	2	1
18	Elektro- und Elektronikindustrie	25	(2)	22	1

Fach- organi- sations- nummer	Fachverband in der Wirtschaftskammer Österreich Fachgruppe (Innung, Gremium) bzw. Fachvertretung in der Wirtschaftskammer Kärnten	Mandate Fachver- bandsaus- schuss (WKÖ)	Mandate Fachgrup- penaus- schuss/Fach- vertreter (WK Kärnten)	Anzahl der Wahlberech- tigten im Bereich der Wirtschafts- kammer Kärnten	Mindestzahl der für einen gültigen Wahlvor- schlag erfor- derlichen Unter- stützer	
--	---	--	--	--	--	--

Sparte Handel

Sp	arte Handel				
1	Lebensmittelhandel	29	14	882	7
2	Tabaktrafikanten	17	11	389	3
,	Handel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und	20	44	274	2
3	Farben	20	11	374	3
4	Agrarhandel	18	10	214	3
5	Energiehandel	15	10	102	2
6	Markt-, Straßen- und Wanderhandel	15	10	205	3
7	Außenhandel	16	10	159	2
8	Handel mit Mode und Freizeitartikeln	32	14	984	7
9	Direktvertrieb	27	14	1147	7
10	Papier- und Spielwarenhandel	14	10	125	2
11	Handelsagenten	20	11	458	4
12	Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel	15	10	149	2
13	Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel	32	15	1185	7
14	Maschinen- und Technologiehandel	30	12	590	5
15	Fahrzeughandel	30	14	985	7
16	Foto-, Optik- und Medizinproduktehandel	15	(8)	248	3
17	Elektro- und Einrichtungsfachhandel	27	12	644	6
18	Versand-, Internet- und allgemeiner Handel	29	14	1213	7
19	Entfällt				
20	Versicherungsagenten	21	12	589	5

Sparte Bank und Versicherung

1	Banken und Bankiers	18	(1)	9	1	
2	Sparkassen	14	(1)	3	1	
3	Volksbanken	13	(1)	4	1	
4	Raiffeisenbanken	18	(4)	38	2	
5	Landes-Hypothekenbanken	13	(1)	2	1	
6	Versicherungsunternehmen	18	(2)	18	1	
7	Pensionskassen	13	(1)	0	0	

	Fach- organi- sations- nummer	Fachverband in der Wirtschaftskammer Österreich Fachgruppe (Innung, Gremium) bzw. Fachvertretung in der Wirtschaftskammer Kärnten	Mandate Fachver- bandsaus- schuss (WKÖ)	Mandate Fachgrup- penaus- schuss/Fach- vertreter (WK Kärnten)	Anzahl der Wahlberech- tigten im Bereich der Wirtschafts- kammer Kärnten	Mindestzahl der für einen gültigen Wahlvor- schlag erfor- derlichen Unter- stützer	
--	--	---	--	--	--	--	--

Sparte Transport und Verkehr

	<u> </u>					
1	Schienenbahnen	17	(1)	3	1	
	Autobus-, Luftfahrt- und					
2	Schifffahrtunternehmungen	16	10	196	2	
3	Seilbahnen	14	10	47	2	
4	Spedition und Logistik	17	10	91	2	
	Beförderungsgewerbe mit					
5	Personenkraftwagen	29	13	567	5	
6	Güterbeförderungsgewerbe	32	15	738	7	
7	Fahrschulen und Allgemeiner Verkehr	14	(7)	51	2	
	Garagen-, Tankstellen- und					
8	Serviceunternehmungen	28	11	408	4	

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

1	Gastronomie	32	24	2981	7
2	Hotellerie	30	17	1524	7
3	Gesundheitsbetriebe	15	10	222	3
4	Reisebüros	14	10	139	2
5	Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	14	(9)	111	2
6	Freizeit- und Sportbetriebe	28	13	790	7

Sparte Information und Consulting

	Entsorgungs- und				
1	Ressourcenmanagement	18	11	412	4
2	Finanzdienstleister	18	11	287	3
3	Werbung und Marktkommunikation	32	12	1146	7
4	Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie	32	15	2376	7
5	Ingenieurbüros	18	11	571	5
6	Druck	14	10	77	2
7	Immobilien- und Vermögenstreuhänder	22	11	579	5
8	Buch- und Medienwirtschaft	15	10	104	2
9	Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten	16	10	261	3
10	Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen	17	(5)	59	2

Mandatszahlen der Spartenvertretungen

Sparte	Wirtschaftskammer Österreich	Wirtschaftskammer Kärnten
Gewerbe und Handwerk	18	12
Industrie	18	12
Handel	20	10
Bank und Versicherung	11	5
Transport und Verkehr	11	5
Tourismus und Freizeitwirtschaft	11	8
Information und Consulting	11	5

Mandatszahlen der Spartenkonferenzen

······································							
	Wirtschaftskammer	Wirtschaftskammer					
Sparte	Österreich	Kärnten					
Gewerbe und Handwerk	32	22					
Industrie	32	22					
Handel	32	22					
Bank und Versicherung	11	14					
Transport und Verkehr	22	14					
Tourismus und Freizeitwirtschaft	22	22					
Information und Consulting	24	14					

Anhang 3

Staaten, deren Staatsbürgern die Gegenseitigkeit im Sinne des § 73 Abs. 7 und 8 WKG (passives Wahlrecht) zukommt:

Albanien				
Chile				
Nordmazedonien				
Montenegro				
Neukaledonien				
Kolumbien				
San Marino				
Serbien				
Türkei				